

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Sicherstellung von Kriegsbedarf. — Versicherungspflicht. — Zulagen zu Verletztenrenten. — Wahlkommissar. — Pferdefleisch. — Verkürzung der Arbeitszeit. — Erwerbslosenfürsorge. — Notstandsarbeiten. — Maul- und Klauenseuche. — Kriegsamtstelle. — Bezirksarbeitsnachweis. — Kreiszwangs-Zinnung. — Abstimmungsbezirke. — Vermischt. — Zollkont. — Bedeckung der Stuten. — Damenröcke. — Bezug der besten Nährmittel. — Stearinlaternen. — Versteigerung arbeitsfähiger Pferde. — Druschlisten. — Verpflegung entlassener Meeresangehöriger. — Abmeldung als Dienstmann. — Bezirksparatasse.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 830/11. 18. R. R. M.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1. Die Bekanntmachungen

M. 6172/2. 15. R. R. M. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan;

M. 15/12. 15. R. R. M. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram;

M. 1/4. 15. R. R. M. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestands-erhebung und Beschlagnahme von Metallen;

M. 122/8. 18. R. R. M. vom 1. September 1918, 3. Nachtragbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. M.

werden hiermit aufgehoben.

Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Erzeugnisse nicht verwenden lassen.

Artikel 2. a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. M. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Veränderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Veränderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 8/1. 18. R. R. M. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel 3. Das Einberufungsbescheid mit dem im Artikel 2 b) ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Meldestelle (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu dem in den Bekanntmachungen genannten oder bereits vereinbarten Uebernahmepreise abgeliefert werden.

Artikel 4. Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel 5. Es wird auf die Verordnung des Demobilisierungsamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied zwischen dem Vorzugspreise und dem Grundpreise an die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsstaats abzuführen ist.

Artikel 6. Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Verordnung

Über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 22. November 1918.

§ 1. Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,

3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,

4. Lehrer und Erzieher,

5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuches fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnen-Schifffahrt, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweitausendfünfhundert Mark, aber nicht mehr als fünftausend Mark an Entgelt beträgt.

§ 2. Die §§ 178, 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

Im § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es kann mit Zustimmung des Klassenvorstandes in eine niedrigere Klasse oder Vorklasse übertreten.“

§ 3. Wer in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueber-schreitens der Einkommensgrenze von zweitausendfünfhundert Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Klasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Klasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Klassenleistung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für Personen, die seit Beginn des Krieges auf Grund des § 178 oder des § 314 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aus der Klassenmitgliedschaft ausgeschieden sind.

§ 4. Sind seit Beginn des Krieges Personen der im § 1 bezeichneten Art trotz Ueber-schreitens der Einkommensgrenze von zweitausendfünfhundert Mark von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden oder Versicherungs-berechtigte trotz Ueber-schreitens eines regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommens von viertausend Mark Mitglieder ihrer Klasse geblieben, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Fälle in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

§ 5. Die Frist zur Meldung der nach § 1 Versicherungspflichtigen (§ 317 der Reichsversicherungsordnung) läuft frühestens mit dem achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

§ 6. Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft und treten am 2. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1918.
Der Rat der Volksbeauftragten.
Ebert. Haack.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes.
Bauer.

Verordnung

Über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918.

I. Die Bestimmung des § 1 der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) gilt entsprechend für das Jahr 1919 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „sofern die Verletzten sich im Inland aufhalten“ die Worte zu setzen sind „sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten“.

II. Verletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung mehrere Renten von je weniger als zwei Dritteln der Vollrente beziehen, wird für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1919 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu dem Gesamtbeitrag ihrer Renten gewährt, wenn die Bombendertelsumme ihrer Renten zusammen mindestens die Zahl 66 $\frac{2}{3}$ ergeben, die Verletzten nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten, und wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Bezieht der Verletzte die Renten von mehreren Versicherungsträgern, so gewährt die Zulage derjenige Versicherungsträger, welcher die nach den Bombendertelsummen höchste Rente zu zahlen hat; zahlt ein Versicherungsträger mehrere Renten, so werden ihre Bombendertelsummen zusammengerechnet. Rentennennungen bei den ver-

Wiederem Versicherungssträger gleich hohe Bombenübersätze zu betrauen, so hat derjenige Versicherungssträger die Zulage zu gewähren, welcher die Rente für den letzten Unfall festgesetzt hat.

III. Der Antrag ist an den Versicherungssträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Ist der Antrag an einen anderen als den zur Entscheidung zuständigen Versicherungssträger oder an ein Versicherungsamt gerichtet, so ist der Antrag unverzüglich an den zuständigen Versicherungssträger abzugeben und der Tag des Einganges mitzuteilen.

IV. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 11 der unter I bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 gelten entsprechend. Für die Entscheidung über den Einspruch auf Grund dieser Verordnung oder der unter I bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 gilt § 1693 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Diese Bestimmung tritt mit der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

V. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 der Wahlordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November dieses Jahres haben wir den Geheimen Legationsrat Dr. Reibhart in Darmstadt — Staatsministerium, Neckarstraße 7 — zum Wahlkommissar für diese Wahlen in Hessen ernannt.

Darmstadt, den 11. Dezember 1918.

Staatsministerium.

Ulrich.

Bekanntmachung.

über Pferdebesitz. Vom 4. Dezember 1918.

Als Behörden, welche gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats über Pferdebesitz vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) berechtigt sind, niedrigere Höchstpreise als in § 1 der erwähnten Verordnung festgesetzt sind, festzusetzen, werden die Kreisämter bestimmt, welche hierzu unsere Genehmigung einzuholen haben.

Darmstadt, den 4. Dezember 1918.

Deutsches Landesernährungsamt.

Neumann.

Bekanntmachung.

Betr.: Demobilisierung; hier: Beschränkung der Arbeitszeit. Der Demobilisierungsausschuss Sieben-Land hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1918 beschloffen:

1. Die Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben wird gemäß der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1334 ff) in die Tageszeit von 8—5 Uhr (8—12 und 1—5 Uhr) verlegt, sofern nicht genannte Verordnung Ausnahmen gestattet. Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist zulässig.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Siegen, den 14. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses Sieben-Land.

Langermann.

Betr.: Wie oben.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorsehender Bescheid ist ordentlich bekanntzumachen.

Siegen, den 14. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses Sieben-Land.

Langermann.

Betr.: Erwerbslosenfürsorge.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Vorschrift in § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 erstreckt sich nur auf solche Personen, welche bei Erwerbslosigkeit zu unterstützen sind. Weiblichen Personen, die auf Arbeitsverdienst nicht angewiesen sind, ist daher auch bei beschränkter Arbeit ein Zuschuß aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge nicht zu gewähren.

Unter regelmäßigem Arbeitsverdienst im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der wöchentliche Arbeitsverdienst bei voller Arbeitszeit zu verstehen, der doppelte Unterhaltungsbeitrag ist ebenfalls für die Woche zu berechnen.

Es ist nicht hauptsächlich Zweck der Vorschrift, auf den Arbeitgeber zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Zurückhaltung der Entlassungen einzuwirken, sondern es soll dem Arbeitnehmer ein Anreiz gegeben werden, auch bei beschränkter Arbeitszeit und geringerem Verdienst die Arbeit fortzusetzen. Würde der Arbeitnehmer nicht mehr oder nicht erheblich mehr als den Mindestlohn der Erwerbslosenfürsorge durch Arbeit zu verdienen die Möglichkeit haben, so würde er dem Erwerbslosen gegenüber,

der überhaupt nicht arbeitet und doch dasselbe Einkommen als Unterhaltung erhält, im Nachteil sein. Nach dem erstgenannten Beispiel berechnet sich der Zuschuß wie folgt:

Es beträgt	
der Stundenlohn	1,25 Mk.,
die regelmäßige Arbeitszeit täglich 8, wöchentlich 48 Stunden,	
der regelmäßige wöchentliche Arbeitsverdienst	60,— Mk.,
davon 70 vom Hundert	42,— Mk.,
der Unterhaltungsbeitrag bei gänglicher Erwerbslosigkeit 4 Mk., doppelt 8 Mk., wöchentlich	48,— Mk.,
Der Arbeitnehmer verdient bei Ausfall von 24 Stunden 30,— Mk.	
Der an dem doppelten Unterhaltungsbeitrag fehlende Betrag von 18 Mark ist als Erwerbslosenfürsorge zu gewähren, da 70 vom Hundert des regelmäßigen Arbeitsverdienstes mit 42 Mark den doppelten Unterhaltungsbeitrag von 48 Mark nicht erreichen.	

Siegen, den 11. Dezember 1918.

Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Demobilisierung; hier: Notstandsarbeiten. An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. Entsprechend den Beschlüssen des Staatskommissars für Demobilisierung und des Demobilisierungsausschusses Sieben-Land soll mit tunclicher Beschleunigung auf eine Beschleunigung und Wiederkärkung des Arbeitsmarktes durch öffentliche Arbeiten und Aufträge hingewirkt werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen auf baldige Wiederaufnahme der durch den Krieg unterbrochenen Bauarbeiten Bedacht zu sein, zurückgestellte und neue Bauaufgaben in die Wege zu leiten.

Viele Arbeitslose können Beschäftigung finden bei Instandsetzung, Chauffierung und Pflasterung von Feldwegen, insbesondere der zur besseren Reinhaltung der Kreisstraßen dringenden nötigen Befestigung der Straßenabfahrten, soweit dieselben nicht bereits durch die Feldvereinigungen ausgeführt werden.

Des weiteren läme die Ausführung von Kanalisationen und Wasserleitungen in Betracht.

Falls hierfür keine oder nicht genügend Mittel aus Vorjahren und Austr. 34 des laufenden Gemeindevoranschlags flüssig gemacht werden können, sind namhafte Beträge für das kommende Rechnungsjahr einzustellen. Auch wird zu prüfen sein, in welchem Umfange und zu welchen Zwecken außerhalb der Gemeindevoranschläge weitere Mittel für Notstandsarbeiten flüssig gemacht werden können.

Zum Schluß teilen wir Ihnen noch mit, daß nach Vollendung des militärischen Rückmarsches viele Kreisstraßenrecken instand gesetzt werden müssen, wobei ebenfalls Arbeitslose Beschäftigung finden können. Geeignete Personen wollen sich bei den zuständigen Kreisstraßenmeistern melden. Auch der Kreisbauinspektor erteilt auf Anfragen Auskunft.

Siegen, den 11. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses Sieben-Land.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche. In der Gemeinde Tiefenbach, Kreis Westlar, ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Siegen, den 16. Dezember 1918.

Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Umwandlung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. Die Kriegsamtsstelle Frankfurt ist in eine selbständige Zivilbehörde mit der Bezeichnung „Wirtschaftsstelle Frankfurt a. M. für die Bezirke Hessen und Wiesbaden“ umgewandelt.

Siegen, den 16. Dezember 1918.

Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz des vaterländischen Hilfsdienstes außer Kraft gesetzt ist, kommt gemäß Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 480/11, 18 A Z 1 vom 19. 11. 18 die Bezeichnung „Hilfsdienstmeldestelle“ in Wegfall. An die Stelle tritt die Bezeichnung „Bezirksarbeitsnachweis (Ortszentrale)“.

Siegen, den 16. Dezember 1918.

Kreisamt Siegen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Erhebung einer Kreiszwangs-Zwang für das Schuhmacherhandwerk im Kreise Siegen.

Gemäß § 122 der Ausf.-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung befehlen wir Herrn Kreisamtmann Benrich zum Kommissar.

Siegen, den 17. Dezember 1918.

Kreisamt Siegen.

J. B.: Dr. Weider.

Einteilung

Der Stadt Gießen in Abstimmungsbezirke für die Wahlen zur Verfassunggebenden Nationalversammlung.

I. Wahlbezirk. Am der Bach, Burggraben, Dammstraße, Durchgasse, Kirchenplatz, Kirchstraße, Lindenstraße, Lindendamm, Marktplatz, Wallvorstraße, Wegscheingasse und Straße, Jozelsgasse.

II. Wahlbezirk. Am Rodberg, Büdingstraße, Goerstraße, Marburger Straße, Steinstraße, Weierstraße, Wieder Weg.

III. Wahlbezirk. Astenweg, Brandgasse, Brandplatz, Braugasse, Dreihäusergasse, Kaplanengasse, Landgraf Philippplatz (ohne Zeughauskaserne), Landgravenstraße, Nordanlage, Schloßgasse, Schillerstraße, Schottstraße, Schulstraße, Sonnenstraße.

IV. Wahlbezirk. Cabelbergerstraße, Grobenstraße, Dammstraße, Kaplanengasse, Katharinenstraße, Kreuzplatz, Löwengasse, Schanzengasse, West-Anlage, Hinter der West-Anlage, Wolfengasse.

V. Wahlbezirk. An der Stadt, Korallenengasse, Kroschauer Straße, Lahnstraße, Im Löbers Hof, Mühlstraße, Kleine Mühlgasse, Neustadt, Rodheimer Straße, Sandgasse, Schützenstraße, Teienweg.

VI. Wahlbezirk. Johannesstraße, Kanzleiberg, Münsburg, Maigasse, Marktstraße, Neuenweg, Ruchstraße, Rittergasse, Selterweg, Waggengasse, Wettergasse.

VII. Wahlbezirk. An den Bahnhöfen, Am Steg, Bahnhofstraße, Buchnerstraße, Endmerstraße, Friedrichstraße, Glaubrechtstraße, Hillebrandstraße, Hermannstraße, Mittelweg, W. Glarer Weg.

VIII. Wahlbezirk. Diegstraße, Erlengasse, Gartenstraße, Goethestraße, Gutenbergstraße, Löberstraße, Neuen Bäume, Süd-Anlage, Teufelslustgärten, Weibengasse.

IX. Wahlbezirk. Budestraße, Frankfurter Straße, Miniftstraße.

X. Wahlbezirk. Wieststraße, Bismarckstraße, Kerkerstraße, Pessenstraße, Ludwigstraße, Am Riegelplatz, Schiffsberger Weg, Gemarkung Schiffsberg.

XI. Wahlbezirk. Eberstraße, Erdlauterweg, Leihgesterner Weg mit Bergweg, Heiligstraße, Wilhelmstraße, Wilsonstraße.

XII. Wahlbezirk. Bruchstraße, Moltstraße, Ost-Anlage, Roonstraße, Sendenbergstraße, Gr. Steinweg, Stephanstraße, Wiesenstraße und Zeughauskaserne, Landgraf Philippplatz 4.

XIII. Wahlbezirk. Michstraße, Denselstraße, Landmannstraße, Licher Straße mit Kaserne I, Lomstraße, Nahrungsborg.

XIV. Wahlbezirk. Bergstraße, Eichgärten, Eichweg, Georg-Philipp-Gail-Straße, Kaiser-Allee mit Kaserne II und städtische Kaserne, von Licher Straße 65, Ludwigplatz, Wolfstraße.

Gießen, den 19. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Weider.

Bekanntmachung.

Der 9 Jahre alte Karl Mahr, Sohn des Friedrich Mahr zu Taubringen, hat sich vor etwa 14 Tagen mit unbekanntem Aufenthaltsort aus seinem Elternhaus entfernt.

Es wird um seine Festnahme und um Mitteilung an die Bürgermeisterei Taubringen ersucht.

Mahr trägt blauen Sweater, braune Hose, Halbschuhe und Studentenmütze.

Besondere Kennzeichen: Narbe an der oberen Mundlippe.

Gießen, den 13. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Weider.

Betr.: Bekämpfung der Tollwut.

An das Polizeiamt Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, sowie an die Gendarmereistationen des Kreises.

Kneds Bekämpfung der Tollwut machen wir auf Anordnung des Ministeriums des Innern nachstehendes bekannt.

A. Diensthunde.

1. Hunde, welche aus wegen Tollwut nicht gesperrten Gebieten stammen, werden nach militärischerseits erfolgter tierärztlicher Untersuchung, sofern diese befriedigend ausfällt, ohne weitere Beschränkungen zur Einfuhr zugelassen. Hunde, die aus Gebieten stammen, welche wegen Tollwut gesperrt sind, werden vor dem Transport aus dem Felde gleichfalls militärischerseits tierärztlich untersucht, von den übrigen Tanden streng getrennt gehalten und untergebracht. Am Bestimmungsorte wird militärischerseits für die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen unter Benachrichtigung der Polizeibehörde getroffen.

2. Stammen die Hunde aus wegen Tollwut gesperrten besetzten Gebieten und gehen sie in Privatbesitz über, so sind die Tiere einer dreimonatigen polizeilichen Überwachung mit Festlegen oder Maulkorb- und Leinwandzwang unterworfen.

B. Privathunde.

1. Die Einfuhr aus wegen Tollwut gesperrten besetzten Gebieten ist militärischerseits bereits verboten.

2. An die Zulassung der Einfuhr aus nicht mit Wut verseuchten Gebieten sind folgende Bedingungen militärischerseits g. d. d. b.:

a) Die Mitnahme von Tanden aus solchen Gebieten soll an die Genehmigung einer höheren Kommandobehörde (Generalkommando, Division, Stabinspektion, Gouvernement) gebunden sein. Ihr hat eine tierärztliche Untersuchung voranzugehen. Besitzer und Na-

tionale des Hundes sind anzugeben. Bei der Genehmigung erfolgt gleichzeitig eine Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes.

b) Die eingeführten Hunde sind während dreier Monate polizeilich zu beobachten. Während dieser Beobachtung sind die Hunde festzuliegen (anzufetten oder einzusperrten). Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Wir empfehlen Ihnen die sorgfame Beachtung und Kontrolle dieser Vorschriften.

Gießen, den 10. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Weider.

Betr.: Die Bebedung der Statuen durch die Landgestütsbesitzer in 1919.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Besitzlichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir setzen Ihnen Berichte darüber entgegen, wie viel Tedscheine, Heblissen und Protokolle Sie voraussichtlich für das Jahr 1919 nötig haben.

Gießen, den 10. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Weider.

Bekanntmachung.

Betr.: Damenröde.

Wir haben den nachfolgenden Firmen Damenröde (Reichsware) zum Verkaufspreis von 37,60 Mark für das Stück überwiesen. Der Verkauf erfolgt auf Bezugschein an bedürftige Personen, die, ohne in Not zu geraten, nicht in der Lage sind, die Röde zu beschaffen.

Die Damenröde sind nur für die Landorte des Kreises Gießen, außer Lich, Dungen, Grünberg und Lollar, bestimmt.

Firma Gebr. Imbecker, Gießen, Marktplatz.

Firma J. Pfeifer, Gießen, Marktplatz.

H. Kees Nachf., Gießen, Kreuzplatz.

Karl Horn, Gießen, Marktstraße.

S. Sammet, Gießen, Bahnhofstraße.

Den Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, ausgenommen Lich, Dungen, Grünberg und Lollar, wird empfohlen, vorkstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen und die Bezugscheine auszustellen.

Die Bürgermeistereien, welche mit der Ausfertigung der Bezugscheine als zuständige Behörde zugelassen sind, haben dem Bezugscheine „Reichsware Kommunalverband Gießen-Land“ deutlich beizufügen.

Gießen, den 14. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Siepert.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Auf die Nahrungsmittelliste B (rote Farbe) Marke 41 (Bekanntmachung vom 4. Dezember 1918, Kreisblatt Nr. 137) werden außer den bezeichneten Nahrungsmitteln noch 250 Gramm Griech. saure Ausgabe gelangen.

Den Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 16. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Siepert.

Betr.: Lieferung von Stearinkerzen.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Dezember 1918 betreffend: Beleuchtung von Massenquartieren für durchziehende Truppen (Kreisblatt Nr. 136 vom 6. Dezember 1918) teilen wir Ihnen mit, daß die in Aussicht gestellten Stearinkerzen nunmehr eingetroffen sind.

Alle diejenigen Gemeinden, in denen nachweislich durch Einquartierung veranlaßt die seither aufgesparten Beleuchtungsmittel (namentlich Petroleum und Stearinkerzen) vollständig aufgebraucht worden sind, erhalten, wie bereits mitgeteilt, die Ermächtigung, bis zu drei Hüllen dieser Kerzen zu beziehen.

Bezugsberechtigungen sind den Abholern der Kerzen, von Ihnen unterschrieben und unterschrieben, zur Ausständigung an die Firma Vereinigte Getreidehändler mitzugeben.

Da der Preis noch nicht bekannt ist, findet spätere Verrechnung statt.

Es wird auf das bestmögliche erwartet, daß von dem Bezugsrecht nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht wird, und zwar nur dann, wenn tatsächlich sämtliche Beleuchtungsmittel in den betreffenden Gemeinden, durch die Truppeneinmärsche verurteilt, aufgebraucht worden sind.

Gießen, den 19. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: v. Grolman.

Betr.: Demobilisierung; Verbeigerung arbeitsfähiger Pferde für die Landwirtschaft usw.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die durch den Waffenstillstand bedingte beschleunigte Demobilisierung macht die Durchführung der Verfügung vom 11. November 1918 unmöglich. Die Gebrauch der von Pferden werden auf Grund eines behördlichen Ausweises zu den Verbeigerungen zugelassen. Von der Ausgabe von Pferdebesitzern wird endgültig Abstand genommen.

Infolge der bereits in erheblichem Umfange zum Verkauf gestellten Pferde hat sich inzwischen eine große Anzahl Pferdegebräucher mit Pferden eingebedt. Es muß deshalb zur Bebingung gemacht werden, daß die zuständigen Stellen jedem Pferdegebräucher nur einmal eine Bescheinigung über den Bedarf ausstellen. Um einen Mißbrauch mit den behördlichen Ausweisen zu verhindern, haben die Käufer für die Folge diese Scheine den Truppenteilen abzuliefern.

Auf die Einreichung der Anträge zur Zulassung der Verbeigerungen wird verzichtet.

Gießen, den 9. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Ausdruck von Getreide; hier: Einreichung der Druckscheine.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bis zum 30. Dezember d. J. haben Sie uns zu berichten, ob die von Ihnen bereits eingereichten Druckscheine sämtliches Getreide der Ernte 1918 enthalten oder ob Sie noch Nachtragsdruckscheine einzureichen haben. In letzterem Falle erheben wir die Einreichung der Nachtragsdruckscheine bis zum gleichen Termin. Sollte dieses nicht möglich sein, so haben Sie uns unter ungefähre Schätzung der Quantitäten zu berichten, welche Landwirtschaft mit dem Dreschen ihres Getreides noch im Rückstande sind.

Gießen, den 16. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Siegert.

Betr.: Grundlage für die Verpflegung der entlassenen Heeresangehörigen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In den Bestimmungen über die Verpflegung der zur Entlassung kommenden Heeresangehörigen sind auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen einige Änderungen vorgenommen worden. Der Uebergang aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung ist nunmehr folgendermaßen geregelt:

1. Die Truppe während die aus dem Heeresdienst zu Entlassen den bis zum Entlassungstage einschließlich.

2. Mannschaften, die nach der Entlassung vom Entlassungsorte in geschlossenen Transporten nach der Heimat beordert werden, sind nach Möglichkeit aus Kriegsverpflegungsanstalten zu verpflegen.

3. Mannschaften, die vom Entlassungsorte oder vom Endpunkt des geschlossenen Transports ab noch einen Einzelmarch (mit Bahn oder zu Fuß) zur Erreichung ihres Heimatortes zurücklegen haben, sollen für jeden Reisetag aus Heeresbeständen gegen Bezahlung eine Brotportion von 350 Gramm erhalten. Zur Bekleidung der übrigen Verpflegung dienen die ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zu zahlenden Marschgebühren.

4. Soweit die Entlassenen nicht nach Biffer 2 aus Kriegsverpflegungsanstalten verpflegt werden, erhalten sie bis zum Uebergang in die allgemeine Lebensmittelversorgung des Wohnortes auf Anfordern bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörde auf Grund der Entlassungsbescheinigung die erforderlichen Lebensmittel ausweise zur Beschaffung der Verpflegung oder, soweit Massenverpflegungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen. Dabei ist ihnen Brot, das sie gemäß Biffer 3 aus Heeresbeständen erhalten haben, auf die ihnen zustehenden Brotmarken anzuzurechnen.

Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die allgemeine Lebensmittelversorgung ihres Wohnortes aufgenommen sein.

5. Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenverpflegungen bzw. für diese Zeit die Verpflegung zu erteilen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszubändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.

6. Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.

7. Den Kommunalverbänden wird auf Antrag für die durch diese Bestimmungen herbeigeführte Mehrbelastung Ersatz gewährt werden. Anträge auf Ersatz sind bei der für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- oder Reichsstelle unter Angabe der Zahl der verpflegten Personen und der Verpflegungstage zu stellen.

8. Bei der Anmeldung zur Verpflegung im Kommunalverband des Wohnortes ist zur Vermeidung von Doppelverpflegung auf der Entlassungsbescheinigung ein entsprechender unterstempeltes Vermerk zu machen.

Gießen, den 14. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.

J. B.: Dr. Siegert.

Bekanntmachung.

Der Dienstmann Georg Dieck hat seine Funktion als Dienstmann niedergelegt.

Ansprüche an die hinterlegte Dienstkaution sind bei Meldung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen bei uns vorzubringen.

Gießen, den 14. Dezember 1918.

Polizeiant Gießen.

J. A.: Pfeiffer.

Bezirkssparkasse Gießen.

Bilanz für 1917 KJ.

(nachdem über den Reingewinn von M 131 618,56 verfügt ist).

Vermögen.	M	Schulden.	M
1. Kassenbestand (Rechnungstest)	434 184,19	1. Einlagen	25 625 170,96
2. Ausgeliehene Kapitalien	21 044 534,91	2. Aufgenommene Kapitalien	2 519 710,76
3. Wertpapiere: Nennwert 8 235 250		3. Für verkaufte, aber noch nicht eingelöste Marken der Pfennigsparkasse	20 154,51
Buchwert	7 848 771,--	4. Rücklage	1 146 211,83
4. Wert der Mobilien (nach Abschreibg.)	15 524,--		
5. Wert der Immobilien (nach Abschreibungen)	150 620,--		
6. Guthaben an Stückzinsen	17 613,95		
	29 511 248,05		29 511 248,05

Vorstehende Bilanz wird dem Art. 3, Abs. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen entsprechend zur Kenntnis der Bezirksangehörigen gebracht.

Gießen, den 16. Dezember 1918.

Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen.

Jacheis.

Bezirkssparkasse Gießen.

Abschluss.

Seite 43 der Rechnung für das Kalenderjahr 1914:
Die gesamte Einnahme beträgt Seite 16 8 361 281,26 M.
Die gesamte Ausgabe beträgt Seite 42 7 963 809,54 M.
verglichen, bleibt Rest 397 471,72 M.

und dieser besteht:

a) in barem Vorrat: 397 047,09 M.

b) in liquidierten Ausständen: 424,63 M.

Gleiche Summe wie oben: 397 471,72 M.

Gießen, den 13. August 1915.

Der Rechner:

Eisenhauer.

Daß die Rechnung der Bezirkssparkasse Gießen im Auftrage des Aufsichtsrates von mir einer vorläufigen Prüfung unterzogen worden ist — soweit eine solche bisher möglich war — und daß sich dabei keinerlei Anlaß zu irgendwelchen Beanstandungen ergeben hat, bezeichne ich hiermit.

Gießen, den 22. Juni 1915.

R. Strad.

Revidiert, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluss eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 31. Oktober 1918.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

J. B.: Schläger.

Unleserlich.

Der vorstehende Abschluss wird gemäß Art. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen zur Kenntnis der Bezirksangehörigen gebracht.

Gießen, den 16. Dezember 1918.

Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen:

Jacheis.

9830D